



WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

Satzung des Verbandes

„Landesverband für Wasserrettung Südtirol“

“Federazione Provinciale Soccorso Acquatico Alto Adige“

Art.1 – Name – Sitz- Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Verbände geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird der Verband mit dem Namen „Landesverband für Wasserrettung Südtirol“ italienisch: “Federazione Provinciale Soccorso Acquatico Alto Adige”, gegründet, nachstehend auch kurz „Verband “ genannt. Nach der Eintragung des Verbandes ins staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors wird dem Verbandsnamen die Abkürzung “EO” oder “ehrenamtliche Organisation” in italienisch die Abkürzung „ODV“ oder „organizzazione di volontariato“ hinzugefügt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde 39031 Bruneck. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Bruneck bzw. innerhalb des Einsatzgebietes erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verband ist überwiegend auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.
4. Der Verband kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
5. Der Verband hat unbegrenzte Dauer.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

Art. 2 - Ziel und Zweck

1. Der Verband ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

2. Der Verband verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele dadurch, dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.

3. Der Verband ist in den folgenden Bereichen tätig:

- a) Zivilschutz im Sinne des Gesetzes Nr. 225 vom 24. Februar 1992 in geltender Fassung (Art. 5, Absatz 1, Buchst. y) GvD 117/2017);
- b) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie von gefährlichen Abfällen, sowie der Tierschutz und das Unterbinden von streunenden Tieren im Sinne des Gesetzes vom 14. August 1991 Nr. 281; (Art. 5, Absatz 1, Buchst. e) GvD 117/2017);
- c) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Art. 5, Absatz 1, Buchst. d) GvD 117/2017);
- d) Instrumentelle Dienstleistungen zugunsten von Körperschaften des dritten Sektors, die von Körperschaften erbracht werden, von denen mindestens siebzig Prozent dem dritten Sektor angehören (Art. 5, Absatz 1 Buchst. m) GvD 117/2017).

4. Der Verband setzt sich folgende Ziele:

- a) Stärkung des Gesundheits- und Rettungsbewusstseins der Einsatzkräfte und der Bevölkerung und Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedern der einzelnen Organisationen und zwischen den Organisationen und der Bevölkerung;





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

b) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen und den zuständigen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Bereich der Wasserrettung.

Art. 3 – Spezifische Tätigkeiten

1. Zur Erreichung der obengenannten Ziele übt der Verband folgende Tätigkeiten aus:

- a) Koordination der Tätigkeiten der Mitgliedsvereine und der Einsatzkräfte im Bereich der Wasserrettung und der damit zusammenhängenden Sicherheitsmaßnahmen und Kontaktherstellung mit den zuständigen öffentlichen Einrichtungen und mit dem Zivilschutz;
- b) Der Verband erstellt Richtlinien für die Einsatz- und Übungstätigkeit; kann Ausbildungen / Weiterbildungen für die Mitgliedsvereine und Einsatzkräfte organisieren oder durchführen;
- c) Förderung und Organisation von Veranstaltungen für die Weiterentwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeiten und Strukturen und für die Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen und Maßnahmen für die Wasserrettung;
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen über die Dienste, die von den Mitgliedern ausgeführt werden;
- e) Organisation und Kontaktaufnahme zur Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Zivilschutzeinrichtungen;
- f) Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit und des Schutzes der einzelnen Einsatzkräfte für sie selbst und gegenüber der mitwirkenden Organisationen;
- g) Ausarbeitung von Angeboten zur Co-Programmierung der Einsatzdienste und der Leistungen im allgemeinen Interesse gemäß Art. 55 und 56 des GvD 117/2017;
- h) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

2. Der Verband kann, laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors, auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Vollversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 4 - Bestimmungen über die interne Verbands- und Geschäftsordnung

1. Die interne Verbandsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Verbandsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.

2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband werden alle Mitglieder gleich behandelt.

Art. 5 - Mitglieder

1. Als Verbandsmitglieder zugelassen sind ehrenamtliche Organisationen, die in Südtirol als Wasserrettungs-Organisation tätig sind und sich zu den institutionellen Zielen des Verbandes bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.

2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

3. Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.
4. Der Verbandsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.
5. Mitgliedern kann für besondere Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der entsprechende Beschluss wird vom Vorstand getroffen.
6. Die Vollversammlung kann aufgrund besonderer Verdienste natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen, diese haben kein Stimmrecht können aber zu Vollversammlung eingeladen werden.

Art. 6 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verband beitreten zu können, muss die Organisation einen Antrag an den Verbandsausschuss stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Verbandssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Verbandsausschuss und der Vollversammlung einzuhalten und am Verbandsleben mitzuwirken. Die antragstellende Organisation muss nachweisen, dass die eigenen Mitglieder die Voraussetzungen laut Richtlinien des Landesverbandes für Wasserrettung Südtirol besitzen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Verbandsausschuss muss nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verband ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.
3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied wird ins Mitgliederbuch eingetragen.
4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Vollversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Verbandsausschuss zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Vollversammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 7– Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben über ihre Delegierten das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Vollversammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Verbandes informiert zu werden und daran teilzunehmen, Tätigkeiten vorzuschlagen und zu organisieren.
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Verbandes. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Verbandsausschuss einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Verbandsausschuss ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Verbandssitz in Anwesenheit der vom Verbandsausschuss angegebenen Person.

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch über ihre Delegierten Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass der etwaige Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt worden ist. Alle Mitglieder haben das Recht an den Vorteilen des Verbandes teilzuhaben und dessen Einrichtungen nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen

3. Die Mitglieder haben über ihre Delegierten die Pflicht:





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

- Ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Verbandes auszurichten und den Namen des Verbandes zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Verbandsorganen;
- die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen, Verordnungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten;
- den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden;
- an den festgelegten Aufgaben entsprechend ihrer Möglichkeit mitzuwirken und die Konzepte des Verbandes mitzutragen.

4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art.8- Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) Durch freiwilligen Austritt; jedes Mitglied kann über die Delegierten jederzeit dem Ausschuss schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung;
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Ausschuss teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann über die Delegierten einen neuen Mitgliedsantrag stellen.

2. Ein Mitglied kann über die Delegierten hingegen aus folgenden Gründen vom Verband ausgeschlossen werden:

- a) Wegen eines den Verband schädigendes Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Verbandes

3. Der vom Verbandsausschuss ausgesprochene Ausschluss muss begründet und schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Vollversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Ausschuss zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

4. Das Mitglied, das austritt, oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die Ausrüstungsgegenstände des ausgeschlossenen Vereines müssen dem Landesverband ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden, wenn diese mit einem Beitrag der Landesverwaltung angeschafft wurden.

Art. 9- Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Verbandsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verband muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder der Mitgliedsvereine), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verband muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

nicht vom Hilfeempfänger. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verband nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit jener Personen in Anspruch, die zu den Mitglieder der Mitgliedsvereinen und -Organisationen gehören.
3. Der Verband kann Personal auch aus den Reihen der Mitglieder der am Verband beteiligten Körperschaften aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in dem Verband beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

Art. 11 - Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:

- die Vollversammlung, sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Verbandsausschusses;
- der Verbandsausschuss, auch Ausschuss genannt;
- die Rechnungsprüfer;
- das Schiedsgericht;





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

- das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird;
- das Rechnungsprüfungsorgan, das bei Eintritt der in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.

2. Die Mitglieder der Verbandsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

3. Für die Wahl der Verbandsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art. 12 - Die Vollversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben und aus dem Verbandsausschuss.
2. Die Mitglieder des Verbandes werden bis zu einer Höchstanzahl von fünf Delegierten, die vom Mitgliedsverein im Verhältnis zu ihren Mitgliedern frei gewählt werden, vertreten. Die Anzahl der Delegierten der Mitgliedsvereine werden vom Verbandsausschuss im Verhältnis zu den Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedsvereine mit einer eigenen Regelung bestimmt.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme und kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied derselben Organisation per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Delegiertem ist nur eine Vollmacht zulässig.

4. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Verbandsausschusses mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Delegierten;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Verbandsausschuss, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitgliederorganisationen zu unerzeichnen ist.

5. Die Einberufung erfolgt mittels Veröffentlichung auf der Webseite des Verbandes oder schriftlich als Schreiben, per E-Mail oder anderen technologischen Informationsmitteln, mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

6. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die/der Vorsitzende des Verbandes bzw. in seiner Abwesenheit der die/derVizevorsitzende oder wenn beide abwesend sind, eine andere im Rahmen der Vollversammlung dazu bestimmte Person.

7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Vollversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Vollversammlung eingetragen.

8. Die Vollversammlung kann auch per Videokonferenz abgehalten werden unter der Voraussetzung; dass die Teilnehmer identifiziert werden können.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

Art. 13- Ordentliche Vollversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Vollversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abwahl der Verbandsorgane;
 - b) Genehmigung des vom Verbandsausschuss erstellten Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags, die Entlastung des Ausschusses;
 - c) Genehmigung des Jahresprogramms;
 - d) die Festlegung der Ausgabengrenzen für den Verbandsausschuss, den Vorsitzenden und für die Geschäftsstelle;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Verbandes;
 - f) die Beschlussfassung über die Rekurse gegen Nichtaufnahme und/oder Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) alle Angelegenheiten, welche der Vollversammlung zur Entscheidung als ordentlichen Punkt der Tagesordnung vom Ausschuss oder über schriftlich begründetes Verlangen eines Delegierten, mindestens 8 Tage vor dem Termin, unterbreitet werden;
 - h) über ad hoc eingebrachte Anträge kann nur beschlossen werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigte damit einverstanden sind;
 - i) Festlegung der Zahl der Verbandsausschussmitglieder;
 - j) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
 - k) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
 - l) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
 - m) Genehmigung einer etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur territorialen Funktionsweise des Verbandes, die vom Verbandsausschuss ausgearbeitet werden;
 - n) Beschlussfassung zur Haftung des Verbandsausschusses im Sinne von Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
2. Die ordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

Stimmberechtigten plus 1 Mitglied anwesend ist; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Art. 14 - Außerordentliche Delegiertenversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Vollversammlung hat die Aufgabe über:

- a) die vorgeschlagenen Satzungsänderungen zu entscheiden;
- b) die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins zu beschließen.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Stimmberechtigten anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten plus ein Mitglied anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die Auflösung des Verbandes und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Vollversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der Stimmberechtigten. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Abspaltung des Vereins.

Art. 15 Die Vollversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jeder Delegierter hat ein Stimmrecht (ausgenommen sind die Verbandsausschussmitglieder und die Ehrenmitglieder).
2. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens $\frac{1}{10}$ (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim, es sei denn, alle Anwesenden sprechen sich für eine offene Abstimmung, auch per Akklamation, aus.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

Art.16 – Der Verbandsausschuss: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Vollversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine gewählt. Es gelten jene als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Jeder Stimmberechtigte kann soviel Vorzugsstimmen abgeben, wie Sitze zu besetzen sind.
2. Die Anzahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen und kann zwischen 5 (fünf) und 11 (elf) variieren. Aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses wählt dieser den Vorsitzenden und den Vizevorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer.
3. Die Verbandsausschussmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Vorsitzende die Delegiertenversammlung für die Wahl des neuen Verbandsausschusses ein.

Art.17 – Der Verbandsausschuss: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält, oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Verbandsausschussmitglieder dies beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, oder mittels E-Mail die bei den Ausschussmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Ausschusssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
3. Wenn an der Verbandsausschusssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
4. Der Verbandsausschuss kann seine Sitzung nach denselben für die Vollversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

5. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die/der Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Stimmberechtigten bestimmtes Mitglied den Vorstand.
6. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind ordnungsgemäß konstituiert wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen, es sei denn, alle Anwesenden sprechen sich für eine offene Abstimmung, auch per Akklamation, aus.
8. Über die Verbandsausschusssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Ausschusses eingetragen.

Art.18 - Befugnisse des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Verbandes; insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
 - c) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verband und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Ausarbeitung von etwaigen Geschäftsordnungen und anderen Reglements zur Funktionsweise des Verbandes, die der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
 - e) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
 - f) Beschlussfassung über die Einberufung der Vollversammlung;
 - g) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

- h) Bestätigung oder Ablehnung der vom Vorsitzenden ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
 - i) Führung der Verbandsbücher;
 - j) Beschlussfassung über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
 - k) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Verbandszwecke und Tätigkeiten sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Verbandes nötig sind.
2. Der Verbandsausschuss kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Verbandes vorzunehmen.
3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Verbandsbücher und führt die Aufgaben aus die ihm vom Verbandsausschuss oder vom Vorsitzenden übertragen werden.
4. Der Verbandsausschuss kann zur Erreichung seiner Zielsetzungen bis zu zwei Beiräte als beratende Organe, ohne Stimmrecht, kooptieren.

Art. 19 - Gründe für das Ausscheiden aus dem Ausschuss und Nachbesetzung

1. Das Amt des Verbandsausschussmitglieds endet aus folgenden Gründen:
- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Ausschuss zu richten ist;
 - b) Abberufung durch die ordentliche Vollversammlung;
2. Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Verbandsausschuss für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Ausschusswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Mitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Vollversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Ausschusses im Amt. Wenn das nachrückende Ausschussmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Ausschuss für die Nachbesetzung der fehlenden





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Vollversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Vollversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Ausschusses im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Ausschussmitglieder bei den Ausschusssitzungen nicht stimmberechtigt.

3. Scheidet die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Ausschusses. Der Vorsitzende oder hilfsweise das dienstälteste Ausschussmitglied muss die ordentliche Vollversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen für die Neuwahl des Verbandsausschusses einberufen. Bis zur Wahl der neuen Ausschussmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art. 20 – Die/Der Vorsitzende: Kompetenzen

1. Die/der Vorsitzende ist die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter des Verbandes, sie/er vertritt den Verband gegenüber Dritten und vor Gericht.

2. Die/Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Ausschussmitglieder ernannt.

3. Die/Der Vorsitzende trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Verbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verband sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses;
- genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie bei der nächstfolgenden Sitzung dem Ausschuss zur Bestätigung vor;
- beruft die Vollversammlung und den Verbandsausschuss ein und führt darin den Vorsitz.

4. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird die/der Vorsitzende von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt. Wenn auch diese abwesend oder verhindert ist, überträgt der Verbandsausschuss die Aufgabe ausdrücklich einem anderen Ausschussmitglied.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

Art. 21- Die Rechnungsprüfer

1. Das Gremium der Rechnungsprüfer besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt werden; sie sind wiederwählbar.
2. Ihnen obliegt die Kontrolle und Revision der Haushaltsgebarung und der Geschäftsführung. Sie halten Beschlüsse und Kontrollen in einem eigenen Protokoll fest, das von ihnen unterzeichnet wird. Bei Ausschusssitzungen können sie mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 22 – Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird alle 3 Jahre von der Vollversammlung bestimmt.
Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, welche auch Außenstehende sein können. Das Schiedsgericht wählt unter sich den Vorsitzenden. Das SG ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
2. Das Schiedsgericht des Landesverbandes für Wasserrettung Südtirol ist auch für Streitfälle der Mitgliedsvereine zuständig.
3. Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitfälle, die aus dem Mitgliedsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und der Durchführungsbestimmungen entstehen können.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ist an keine Formvorschriften gebunden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Vereines zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

Art. 23 - Das Kontrollorgan

1. Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus 1 (einem) Mitglied (monokratisch) oder aus maximal 3 (drei) Mitgliedern, die von der Vollversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

2. Das Kontrollorgan bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
3. Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.
4. Das Kontrollorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Vollversammlung nachbesetzt.
6. Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des italienischen Zivilgesetzbuches gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verband bekleiden.
7. Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
 - b) Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Verbandes und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
 - c) Kontrolle der Buchhaltung;
 - d) Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
 - e) Teilnahme an den Vollversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird; Recht auf Teilnahme an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht.
8. In den in Art. 31, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Fällen kann das Kontrollorgan auch die Rechnungsprüfung vornehmen.
9. Das Kontrollorgan hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Verbandsunterlagen. Es kann jederzeit Einsicht nehmen oder Kontrollen durchführen und kann sich zu diesem Zweck bei den Ausschussmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

Art. 24 - Das Rechnungsprüfungsorgan

1. Falls ernannt, besteht das Rechnungsprüfungsorgan, aus 1 (einem) Mitglied (monokratisch) oder aus maximal 3 (drei) Mitgliedern, die von der Vollversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.
2. Das Rechnungsprüfungsorgan bleibt für 3 Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden.
3. Das Rechnungsprüfungsorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.
4. Das Rechnungsprüfungsorgan hat die Aufgabe, die Abschlussprüfung durchzuführen.
5. Das Rechnungsprüfungsorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Verbandssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Vollversammlung nachbesetzt.
7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verband bekleiden.

Art. 25 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verband ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

Mitgliederbuch;

Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Vollversammlung;

Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Verbandsausschusses;

Buch der Sitzungsprotokolle der Rechnungsprüfer;

Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Schiedsgerichtes;

Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans, wenn dieses Organ ernannt wird;





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans, wenn dieses Organ ernannt wird.

2. Der Verband muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Art. 26 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Verbandsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Ausschussmitglieder und an die Mitglieder von anderen Verbandsorganen, auch bei einem Austritt, ist verboten.

Art. 27 - Geldmittel

1. Der Verband bezieht die Geldmittel für die Organisation des Verbandes und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- etwaige Mitgliedsbeiträge;
- öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- Vermögenserträge;
- Sammlung von Geldmitteln;
- Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

2. Das Vermögen des Verbandes besteht aus Geldmitteln sowie aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die mit den Mitteln des Verbandes erworben werden.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

3. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verband nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Verbandszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Art. 28 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Verbandsausschuss die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Vollversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertundzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni gewährleisten zu können.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Vollversammlung am Verbandssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Art. 29 - Auflösung des Verbandes und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Verbandes wird von der außerordentlichen Delegiertenversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Stimmberechtigten beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernannt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Vollversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.





WASSERRETTUNG EO SOCCORSO ACQUATICO ODV

LANDESVERBAND – FEDERAZIONE PROVINCIALE



112

Art. 30 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Art. 31 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung gemäß den Bestimmungen der geltenden Satzung und nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Verbandes in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses in Kraft.

Art. 32 - Übergangsbestimmung

1. Die Vollversammlung beauftragt den Ausschuss alle Änderungen an diesem Statut vorzunehmen, die zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind.

Hinweis

*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text oft die männliche Form gewählt,
nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.*

Der Verbandsvorsitzende



Der Schriftführer

Ort/Datum: BRIXEN, 05/10/20